

## Bekanntmachung

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) für das Teilgebiet "An der Alten Poststraße"

Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Bezirksregierung Koblenz hat mit Verfügung vom 19.06.1964, Az.: 42-433-03, den vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) am 04.11.1963 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "An der Alten Poststraße" genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt:

### I.

"Auf den Antrag der Gemeindeverwaltung Nochen, den das Landratsamt Altenkirchen mit Bericht vom 14.05.1964 vorgelegt hat, wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das o. g. Teilgebiet gem. § 11 Bundesbaugesetz mit den sich aus Abschnitt II ergebenden Vorbehalten genehmigt.- Die vorgelegten Unterlagen sind nach Anbringung entsprechender Vermerke wieder beigelegt.

### II.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Bestehende Vorschriften früherer Polizeiverordnungen oder Ortsrechtsnormen sind aufzuheben, sofern sie mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes im Widerspruch stehen.
2. Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Diese Erschließungsanlagen sollen gemäß § 123 (2) BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- oder Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen (vergl. § 3 WHG) die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach § 13 ff. LWG erforderlich.
3. Baulinien und Baugrenzen sind nicht in allen Fällen mit Maßen versehen. Der Plan ist entsprechend der eingetragenen Bebauung zu ergänzen.
4. Die Sockelhöhen sind durch Querprofile festzulegen. Die hierzu erforderlichen Planunterlagen sind nachzureichen.
5. Freistehende Kellergeschosse sind nicht zulässig.

6. Die Anregungen des Straßenbauamtes Koblenz, des Bergamtes Betzdorf und der Ruhrgas Aktiengesellschaft Essen sind bei der Durchführung des Planes zu beachten.
7. In der Straße Nr. 116/54 ist die Bürgersteigbreite nicht angegeben. Die Breite ist mit mind. 1,50 m vorzusehen.

III.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, halten wir die baldige Ausarbeitung eines Flächennutzungsplanes für dringend erforderlich. Die Vorlage des Bebauungsplanes läßt keine Gründe für eine Ausnahme nach § 8 (2) letzter Satz BBauG erkennen.

IV.

Wir bitten, den Bebauungsplan mit sämtlichen Bestandteilen und Anlagen - auch unter Berücksichtigung der Auflagen entsprechend Abschnitt II - gemäß § 12 BBauG öffentlich auszulegen und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist die von dem Plan erfaßte Baufläche (Geltungsbereich) wie bei der ersten Offenlegung genau zu beschreiben.

Über den Abschluß des Planverfahrens, insbesondere das Inkrafttreten des Planes, bitten wir uns unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung der Satzung mit den zugehörigen Anlagen (Plan, Text und Begründung) baldmöglichst zu berichten. Weiterhin bitten wir eine Abschrift der im vorigen Absatz angeführten Bekanntmachung vorzulegen."

Die Genehmigung ist bereits am 01.10.1964 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan "An der Alten Poststraße" am 20.11.1996 förmlich ausgefertigt.

2. Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 26.01.1973, Az.: 64/610-13-08, die vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) am 25.04.1972 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Alten Poststraße" genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt:

I.

"Auf Antrag der Gemeindeverwaltung Katzwinkel wird die Änderung des Bebauungsplanes "Alte Poststraße" der Gemeinde Katzwinkel gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 in Verbindung mit der § 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 08.08.1968 genehmigt.

II.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.) In § 9 Abs. 1 Ziffer 1 a ist der 4. Satz "Der Ausbau .... bis ... zugelassen werden" zu streichen und hierfür zu setzen:  
"Sofern sich durch die Geländebeziehungen talseits freistehende Kellergeschosse ergeben, kann hierfür eine Überschreitung der Geschoszahl gemäß § 17 (5) der Baunutzungsverordnung zugelassen werden."
- 2.) Bestehende Festlegungen oder Ortsrechtsnormen sind aufzuheben, sofern sie mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes im Widerspruch stehen.

III.

- 1.) Zur einheitlichen Durchgrünung dieses Gebietes und besseren Einordnung in das Landschaftsbild empfehlen wir, einen Bepflanzungsplan aufzustellen.
- 2.) Wir schlagen vor, die Firstrichtung auch für die bestehenden baulichen Anlagen im Plangebiet im Hinblick auf spätere Erweiterungen anzugeben.

IV.

Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Diese Erschließungsanlagen sollen gem. § 123 (2) BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 LWG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und der Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG). Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

V.

Die durch die Auflagen geforderten Änderungen sind durch einen Beschluß des Gemeinderates herbeizuführen. Dieser Beschluß ist bei der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit offen zu legen. Eine Abschrift des Beschlusses ist den Unterlagen beizufügen, die im letzten Absatz dieser Verfügung genannt sind.

VI.

Wir bitten, den Bebauungsplan gem. § 12 BBauG öffentlich auszulegen und die Genehmigung (im Wortlaut) sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben.

Auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16.01.1967 Az.: VBR 4096 - 3994/66 - MinBl. Sp. 59 - wird hingewiesen.

Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Planurkunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG vorzulegen."

Der Ortsgemeinderat hat am 26.02.1973 beschlossen, die in der Genehmigungsverfügung unter dem Punkt II.1, II.2 und III.2 angeführten Auflagen anzuerkennen.

Der Empfehlung der Kreisverwaltung Altenkirchen hinsichtlich der Aufstellung eines Bepflanzungsplanes wurde nicht entsprochen, da eine Bepflanzung von den Eigentümern bereits durchgeführt war und größere öffentliche Flächen im Bebauungsplan nicht vorhanden waren.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte bereits durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) in der Zeit vom 22.05.1973 bis 29.05.1973. Auf diese Bekanntmachung wurde am 21.05.1973 in der Rhein-Zeitung hingewiesen.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan "An der Alten Poststraße" 1. Änderung am 20.11.1996 förmlich ausgefertigt.

Der genehmigte und ausgefertigte Bebauungsplan "An der Alten Poststraße" mit 1. Änderung wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist auf dem unten abgedruckten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Hier bitte den Übersichtsplan einfügen

Die Bebauungsplanunterlagen mit Satzung, Planurkunde, Längsprofile, Textfestsetzungen und Begründung werden ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

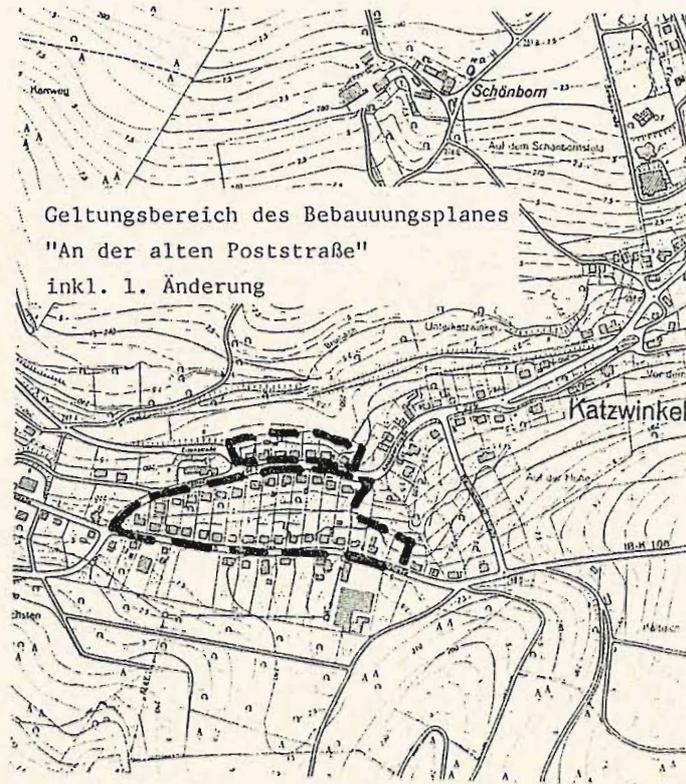
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsgemeinde (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Katzwinkel (Sieg), 21.11.1996

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)  
Horst Höhn, Ortsbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"An der alten Poststraße"  
inkl. 1. Änderung



## Öffentliche Bekanntmachung Verbandsgemeinde Wissen

### Bebauungsplan der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) für das Teilgebiet „An der Alten Poststraße“

Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Bezirksregierung Koblenz hat mit Verfügung vom 19. Juni 1964, Az.: 42-433-03, den vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) am 4. November 1963 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „An der Alten Poststraße“ genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt:

#### I.

„Auf Antrag der Gemeindeverwaltung Nochen, den das Landratsamt Altenkirchen mit Bericht vom 14. Mai 1964 vorgelegt hat, wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das o. g. Teilgebiet gem. § 11 Bundesbaugesetz mit den sich aus Abschnitt II ergebenden Vorbehalten genehmigt. Die vorgelegten Unterlagen sind nach Anbringung entsprechender Vermerke wieder beifügt.“

#### II.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Bestehende Vorschriften früherer Polizeiverordnungen oder Ortsrechtsnormen sind aufzuheben, sofern sie mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes im Widerspruch stehen.
2. Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Diese Erschließungsanlagen sollen gemäß § 123 (2) BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- oder Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundene Benutzungen (vergl. § 3 WHG) ist vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach § 13 ff. LWG erforderlich.
3. Baulinien und Baugrenzen sind nicht in allen Fällen mit Maßen versehen. Der Plan ist entsprechend der eingetragenen Bebauung zu ergänzen.
4. Die Sockelhöhen sind durch Querprofile festzulegen. Die hierzu erforderlichen Planunterlagen sind nachzureichen.
5. Freistehende Kellergeschosse sind nicht zulässig.
6. Die Anregungen des Straßenbauamtes Koblenz, des Bergamtes Betzdorf und der Ruhrgas Aktiengesellschaft Essen sind bei der Durchführung des Planes zu beachten.
7. In der Straße Nr. 116/54 ist die Bürgersteigbreite nicht angegeben. Die Breite ist mit mind. 1,50 m vorzusehen.

#### III.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, halten wir die baldige Ausarbeitung eines Flächennutzungsplanes für dringend erforderlich. Die Vorlage des Bebauungsplanes läßt keine Gründe für eine Ausnahme nach § 8 (2) letzter Satz BBauG erkennen.

#### IV.

Wir bitten, den Bebauungsplan mit sämtlichen Bestandteilen und Anlagen – auch unter Berücksichtigung der Auflagen entsprechend Abschnitt II – gemäß § 12 BBauG öffentlich auszulegen und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist die von dem Plan erfaßte Baufläche (Geltungsbereich) wie bei der ersten Offenlegung genau zu beschreiben.

Über den Abschluß des Planverfahrens, insbesondere das Inkrafttreten des Planes, bitten wir uns unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung der Satzung mit den zugehörigen Anlagen (Plan, Text und Begründung) baldmöglichst zu berichten. Weiterhin bitten wir eine Abschrift der im vorigen Absatz angeführten Bekanntmachung vorzulegen.

Die Genehmigung ist bereits am 1. Oktober 1964 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan „An der Alten Poststraße“ am 20. November 1996 förmlich ausgefertigt.

2. Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 26. Januar 1973, Az.: 64/810-13-08, die vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) am 25. April 1972 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Alten Poststraße“ genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt:

#### I.

„Auf Antrag der Gemeindeverwaltung Katzwinkel wird die Änderung des Bebauungsplanes „Alte Poststraße“ der Gemeinde Katzwinkel gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit der § 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 8. August 1968 genehmigt.“

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.) In § 9 Abs. 1 Ziffer 1 a ist der 4. Satz „Der Ausbau ... bis ... zugelassen werden“ zu streichen und hierfür zu setzen: „Sofern sich durch die Geländebeziehungen talseits freistehende Kellergeschosse ergeben, kann hierfür eine Überschreitung der Geschosshöhe gemäß § 17 (5) der Baunutzungs-Verordnung zugelassen werden.“
- 2.) Bestehende Festlegungen oder Ortsrechtsnormen sind aufzuheben, sofern sie mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes im Widerspruch stehen.

#### III.

- 1.) Zur einheitlichen Durchführung dieses Gebietes und besseren Einordnung in das Landschaftsbild empfehlen wir, einen Bepflanzungsplan aufzustellen.
- 2.) Wir schlagen vor, die Firststichung auch für die bestehenden baulichen Anlagen im Plangebiet im Hinblick auf spätere Erweiterungen anzugeben.

#### IV.

Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Diese Erschließungsanlagen sollen gem. § 123 (2) BBauG spätestens mit Fertig-

Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 LWG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und der Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG). Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

#### V.

Die durch die Auflagen geforderten Änderungen sind durch einen Beschluß des Gemeinderates herbeizuführen. Dieser Beschluß ist bei der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit offen zu legen. Eine Abschrift des Beschlusses ist den Unterlagen beizufügen, die im letzten Absatz dieser Verfügung genannt sind.

#### VI.

Wir bitten, den Bebauungsplan gem. § 12 BBauG öffentlich auszulegen und die Genehmigung (im Wortlaut) sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben.

Auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16. Januar 1967 Az.: VBR 4096 -3994/66 - Min Bl. Sp. 59 - wird hingewiesen.

Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Planurkunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG vorzulegen.“

Der Ortsgemeinderat hat am 26. Februar 1973 beschlossen, die in der Genehmigungsverfügung unter dem Punkt II.1, II.2 und III.2 angeführten Auflagen anzuerkennen.

Der Empfehlung der Kreisverwaltung Altenkirchen hinsichtlich der Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde nicht entsprochen, da eine Bepflanzung von den Eigentümern bereits durchgeführt war und größere öffentliche Flächen im Bebauungsplan nicht vorhanden waren.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte bereits durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) in der Zeit vom 22. Mai 1973 bis 29. Mai 1973. Auf diese Bekanntmachung wurde am 21. Mai 1973 in der Rhein-Zeitung hingewiesen.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan „An der Alten Poststraße“ 1. Änderung am 20. November 1996 förmlich ausgefertigt.

Der genehmigte und ausgefertigte Bebauungsplan „An der Alten Poststraße“ mit 1. Änderung wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist auf dem unten abgedruckten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Bebauungsplanunterlagen mit Satzung, Planurkunde, Längsprofile, Textfestsetzungen und Begründung werden ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsgemeinde (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Katzwinkel (Sieg), 21. November 1996

Veröffentlichung in der Rhein-Zeitung am 11.11.96